

Förderverein der Albert-Einstein-Realschule

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein der Albert-Einstein-Realschule** - im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Scharnhorst, Gleiwitzstraße 200 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung der Albert-Einstein-Realschule. Dies geschieht u. a. durch:

- a) Finanzielle Unterstützungen bei Investitionen, laufenden Ausgaben sowie der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
- b) Finanzierung und Einstellung von Honorarkräften zur Ergänzung und Unterstützung der pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule.
- c) Beratung und Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von kulturellen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule.
- d) Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern.
- e) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, gleichgearteten Vereinen sowie öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Institutionen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spendenaufrufe zur Förderung der Albert-Einstein-Realschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht an die Grenzen der Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ hält.
3. Der Verein ist politisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder jede juristische Person werden. Juristische Personen entsenden jeweils einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie sonstige Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugegangen ist.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder anteiligem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Einnahmen

Die Einnahmen sollen sich insbesondere zusammensetzen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Privat- und Firmenspenden
3. Zuwendungen der öffentlichen Hand

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in die Beitragsordnung aufgenommen. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch beim Eintritt während des laufenden Kalenderjahres in voller Höhe fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn sie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands zu stellen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- f) Festsetzung der Beiträge

Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mehr als dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- den geborenen Mitgliedern:
 - * Schulpflegschaftsvorsitzender
 - * Schulleiter
 - * stellvertretender Schulleiter

Personenstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die drei wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernehmen zunächst die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn kein geborenes Mitglied anwesend ist.

Der Vorstand trifft sich i. d. R. dreimal im Jahr.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- f) Festsetzung der Beiträge

Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mehr als dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- den geborenen Mitgliedern:
 - * Schulpflegschaftsvorsitzender
 - * Schulleiter
 - * stellvertretender Schulleiter

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die drei wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernehmen zunächst die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn kein geborenes Mitglied anwesend ist.

Der Vorstand trifft sich i. d. R. dreimal im Jahr.

Förderverein der Albert-Einstein-Realschule

Beitragsordnung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.11.2008

§ 1 Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben. Die Beitragspflicht richtet sich satzungsgemäß nach der jeweilig gültigen Beitragsordnung.

§ 2 Beitragshöhe für aktive Mitglieder

Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 6 € pro Jahr oder freiwillig einen höheren Beitrag.

§ 3 Beitragsveranlagung

In dem Aufnahmeantrag bzw. mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird von jeder Person eine Beitragsselbstveranlagung vorgenommen.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Der Jahresbeitrag wird jeweils in den letzten 12 Werktagen des ersten Quartals eines Kalenderjahres vom Konto des Mitgliedes mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Förderverein der Albert-Einstein-Realschule

Förderverein der Albert-Einstein-Realschule
Gleitwitzstraße 200
44328 Dortmund

Eingangsdatum: _____

Aufnahmeantrag

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefonnummer:

e-mail-Adresse:

Geb.-Datum:

Kontonummer:

BLZ:

Name des Geldinstituts:

Mitglieds-Nr.:

Selbsteinschätzung gemäß der Beitragsordnung vom 25.11.2008:

O Jahresbeitrag von 6 €

O freiwillig ein höherer Beitrag von _____ €

Mit meiner Unterschrift stelle ich den Antrag auf Aufnahme in den o. g. Förderverein.
Mir ist der Vereinszweck bekannt.

Der Jahresbeitrag bzw. der von mir freiwillig höher festgelegte Beitrag (s. o.) kann in den letzten 12 Werktagen des 1. Quartals eines Kalenderjahres jeweils per Lastschriftverfahren von meinem o.g. Konto abgebucht werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift